

**Vereinbarung
über das Arbeitsbündnis Jugend und Beruf
im Landkreis Rostock**

zwischen

dem Landkreis Rostock
vertreten durch den Landrat, Herrn Sebastian Constien,

der Agentur für Arbeit Rostock
vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung, Frau Anke Diettrich,

dem Jobcenter Landkreis Rostock
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dirk Ludwig,

und

dem Staatlichen Schulamt Rostock
vertreten durch die Schulamtsleiterin, Frau Silke Schrader

- im folgenden Partner genannt -

I. Ziele

Grundsätzliche Zielstellungen der Kooperationspartner:

1. Allen Jugendlichen soll eine berufliche Perspektive angeboten werden.
2. Die Erfordernisse des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes schließen eine verbindliche Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Wirtschaftsverbänden (Unternehmerverband, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammer, Kreishandwerkerschaft) verpflichtend ein.
3. Die Zahl junger Erwachsener im Alter bis 25 Jahre, die einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz haben, wird erhöht.
4. Die Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis Rostock geht zurück.
5. Die Zahl Jugendlicher, die eine allgemeinbildende Schule ohne Schulabschluss oder eine konkrete berufliche Orientierung verlassen, wird verringert.
6. Die Zahl der jungen Erwachsenen, die ALG II beziehen, wird reduziert.
7. Die Verweildauer der Gruppe junger Erwachsener im Alter unter 25 Jahren im Bezug von ALG I oder ALG II wird verringert.
8. Maßnahmeabbrüche sollen durch eine bedarfsgerechte und ganzheitliche Unterstützung verhindert werden.
9. Die vorhandenen Maßnahmeangebote und deren inhaltliche Weiterentwicklung werden gebündelt und strukturiert.
10. Die Kommunikation zwischen den Systemen wird verbessert und ermöglicht es, die Jugendlichen gezielt zu fördern, Fehlallokationen zu vermeiden und Maßnahmeketten zu verhindern.

Es soll eine Angebotsstruktur für Jugendliche geschaffen werden, die jungen Menschen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Förderung durch die Instrumente des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und dem Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie nachgeordneter gesetzlicher Regelungen ermöglicht. Dabei soll der junge Mensch mit seinem individuellen Hilfebedarf und seinem persönlichen Umfeld im Mittelpunkt stehen.

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen von Jugendlichen werden als Aufgaben verstanden, welche in enger und transparenter Zusammenarbeit zwischen den Schulen, dem örtlich öffentlichen Träger der Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit dem Jobcenter und der Wirtschaft erfolgt.

Gezielt erfolgen Angebote und Maßnahmen im Verantwortungsbereich der einzelnen Kooperationspartner, welche durchlässig und miteinander verknüpft sind. Abgestimmte und aufeinander aufbauende Maßnahmeprozesse sollen die Integrationswahrscheinlichkeit erhöhen und tragen damit zur Zielerreichung bei.

Auf strategischer Ebene erfolgt die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner in Form des etablierten Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf. Über das Bündnis erfolgt im gezielten Abstimmungsprozess der Aufbau bzw. die Förderung von bedarfsgerechten und ökonomisch sinnvollen Strukturen und rechtskreisübergreifender Maßnahmen zur Unterstützung Jugendlicher und junger Erwachsener.

II. Grundlagen der Kooperationsvereinbarung

Rechtsgrundlagen

Grundlagen für eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit ergeben sich aus **§ 9 SGB III, § 18 SGB II und § 81 SGB VIII und dem Schulgesetz des Landes M/V.**

Sonstige Grundlagen

„Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 19. Legislaturperiode vom 07. Februar 2018

In der Strukturentwicklung von Maßnahmen finden die für den Landkreis Rostock gültigen **Qualitätsstandards zur rechtskreisübergreifenden Förderung Jugendlicher und junger Erwachsener durch das „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ im Landkreis Rostock** Berücksichtigung.

Grundlage für das gemeinsame Wirken auf strategischer Ebene sind zwischen den Kooperationspartnern jährlich abgestimmte Arbeitsschwerpunkte.

III. Gegenstand der Kooperation

Jeder Partner nimmt seinen originären gesetzlichen Auftrag wahr. Die Partner verpflichten sich, ihre rechtskreiszutreffenden Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III, dem SGB VIII und dem Schulgesetz des Landes M/V ziel- und zielgruppenorientiert miteinander zu planen, abzustimmen und anzubieten.

Die Partner verpflichten sich zu größtmöglicher Transparenz für die Jugendlichen, deren Eltern, allen beteiligten Einrichtungen, sozialen Akteuren und Institutionen.

Handlungsfelder gemeinsamer Kooperation sind:

1. Transparenz
2. Informationsaustausch
3. Harmonisierte Abläufe und Maßnahmen
4. One-stop-government

Die finanzielle Beteiligung an zielgerichteten rechtskreisübergreifenden Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene erfolgt zwischen den Partnern abgestimmt, unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Möglichkeiten und im Rahmen des möglichen finanziellen Budgets, unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

IV. Gestaltung der Kooperation

1. Strategische Ebene

Auf strategischer Ebene werden Planungs- und Steuerungsaufgaben auf oberster Leitungsebene sowie auf Fachebene wahrgenommen, welche in landkreisrelevanten politischen Gremien zu vertreten sind.

a) Leitungsebene

Mindestens einmal jährlich erfolgt ein Abstimmungsgespräch zwischen dem **Landrat des Landkreises Rostock**, der Vorsitzenden der **Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Rostock** sowie dem Geschäftsführer **des Jobcenter Landkreis Rostock** unter **Beteiligung des Jugendamtes Landkreis Rostock und des Staatlichen Schulamtes Rostock**. Es erfolgen ein Austausch zu aktuellen Entwicklungen und Planungen sowie die gemeinsame Schwerpunktsetzung für das jeweilige Folgejahr. Die Leitungsebene bestimmt den teilnehmenden Personenkreis.

b) Fachebene

- In der Regel einmal monatlich tagt der **Arbeitskreis „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“** der Partner auf Teamleiter*innen- und Fachebene zur Abstimmung über aktuelle Bedarfslagen, Maßnahmeübersichten und Entwicklungen. Bei Bedarf können hier weitere Akteure (z.B. Jugendmigrationsdienst, Drogenberatung, Bildungsträger, Wirtschaftsverbände) hinzugezogen werden. Ergebnisprotokolle werden erstellt.
- Es finden Abstimmungsgespräche zu Bundes- Länder- und kommunalen Programmen statt.
- Die Partner steuern gemeinsam qualitätssichernd die Entwicklung der etablierten rechtskreisübergreifenden Angebote.
- Erzieherische Hilfen/ Eingliederungshilfen/ Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Kinderschutz, Berufsorientierung und -beratung sowie Leistungen der Grundsicherung werden transparent besprochen.
- Es erfolgt die Mitwirkung in verschiedenen themenrelevanten Arbeitskreisen und Netzwerken (z.B. Arbeitskreise Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit, Arbeitskreise Schule und Wirtschaft, Netzwerk Frühe Hilfen etc.).
- Mitte des Jahres erfolgt bereits ein Austausch über die im nächsten Jahr geplanten Maßnahmen sowie die Abstimmung der Leistungs-, Handlungs- und Fördermöglichkeiten.
- Regelmäßig werden Maßnahmen der jeweiligen Partner zur beruflichen Orientierung aktualisiert, um effiziente Vernetzung und Abstimmung zu gewährleisten.

c) Politische Ebene

- Vertreter*innen der Agentur für Arbeit Rostock, des Jobcenter sowie des Jugendamtes werden im **Jugendhilfeausschuss** als beratende Mitglieder hinzugezogen.
- In der Regel einmal jährlich erfolgt zum Stand der Entwicklungsschritte durch den Landrat eine Berichterstattung im **Kreistag**.

2. Operative Ebene

Auf der operativen Ebene erfolgen fall- bzw. zielgruppenorientierte Maßnahmen. Diese werden unter Federführung der unter a) – d) genannten Partner mit den untergeordneten Behörden/Ämtern/Sachgebieten umgesetzt.

Informationsaustausch und gemeinsame Abstimmungen zwischen den einzelnen zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind in Einzelfällen bei Bedarf und auf Wunsch der/des Jugendlichen Selbstverständnis. Die Regelungen zum Datenschutz bleiben gewahrt.

a) In gemeinsamer Verantwortung

- Zur gemeinsamen Abstimmung werden in den Einzelfällen individuelle Fallbesprechungen durchgeführt.
- Bei Bedarf erfolgen Beratungsangebote der Mitarbeiter*innen des Jugendamtes, der Agentur für Arbeit und der Jobcenter mit aufsuchendem Ansatz in den Sozialräumen von Jugendlichen.
- Kommunikation der Gelingenserfahrungen, Transparenz und Informationsaustausch zwischen den Vertragspartnern sind gewährleistet und Grundvoraussetzungen für den partnerschaftlichen Umgang.
- Es erfolgt eine gezielte Unterstützung für junge Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Ressourcen werden gebündelt und gemeinsame Angebote für die Einzelfallarbeit geschaffen.
- Die Kooperationspartner unterrichten sich gegenseitig über Änderungen ihrer Verfahrensweisen, Zuständigkeiten oder ermessenslenkender Weisungen, die die Betreuung Jugendlicher betreffen.

b) In Verantwortung des Jugendamtes

- Mitarbeiter*innen des Jugendamtes sind die Maßnahmen, Inhalte und Ansprechpartner*innen des Jobcenters und der Agentur für Arbeit Rostock bekannt.
- Bei gegebenem Bedarf wird der/die zuständige Fallmanager*in/persönliche Ansprechpartner*in / Berufsberater*in / Rehaberater*in gemäß § 36 SGB VIII an der Hilfeplangestaltung beteiligt.
- Bei der Vermittlung junger Eltern in Ausbildung/Beschäftigung soll zeitnah durch das Jugendamt ein entsprechender Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder im Rahmen der Tagespflege zur Verfügung gestellt werden.
- Fachkräfte der Jugendsozialarbeit, der Jugendberufshilfe und Schulsozialarbeit werden als Vermittler und Lotsen im System fungieren. Sie kennen die jeweiligen Ansprechpartner*innen der Jobcenter und Berufsberater.
- Die Jugendlichen (und ihre Eltern) werden über evtl. bestehende Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht, die entweder der/die Jugendliche für sich selber oder für bereits vorhandene eigene Kinder geltend machen muss informiert und beraten. Zuständig sind hier die Mitarbeiter*innen des Sachgebietes Beurkundungen, Beistandschaften und Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).
- Das Jugendamt fertigt in enger Abstimmung mit dem Jobcenter, ggf. im Rahmen eines gemeinsamen Hilfeplangesprächs Stellungnahmen zur Frage der Notwendigkeit einer eigenen Wohnung bei unter 25jährigen an, wenn schwerwiegende Härtefälle vorliegen, sofern junge Menschen und/oder ihre Familien Leistungen gemäß §§27, 35a und 41 SGB VIII oder Leistungen gemäß §§ 53, 54 und 67 SGB XII erhalten.

c) In Verantwortung des Jobcenters

- Mitarbeiter*innen des Jobcenter sind die Maßnahmen, Inhalte und Ansprechpartner*innen der Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe und der Agentur für Arbeit Rostock bekannt.
- Mit dem Einverständnis der/des Jugendlichen und bei Verdacht auf die Gefährdung des Kindeswohls informieren die Jobcenter vor dem Eintritt von Sanktionen lt. § 31ff SGB II das Jugendamt.
- Die Jugendlichen und ggf. ihre Eltern werden informiert/ beraten über evtl. bestehende Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht, die entweder der/ die Jugendliche für sich selber oder für bereits vorhandene eigene Kinder geltend machen muss. Zuständig sind hier die Unterhaltsstellen der Jobcenter.

d) In Verantwortung der Agentur für Arbeit

- Mitarbeiter*innen der Agentur für Arbeit Rostock sind die Maßnahmen, Inhalte und Ansprechpartner*innen der Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe und des Jobcenters bekannt.
- Berufsorientierende Beratungsangebote erfolgen in den Schulen und an verschiedenen regionalen Standorten.
- Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung, Arbeitsvermittlung und weitere Leistungen der Arbeitsförderung werden im Einzelfall mit den Mitarbeiter*innen der Kooperationspartner abgestimmt.

e) In Verantwortung des Staatlichen Schulamtes

- Mitarbeiter*innen des Schulamtes sind die Maßnahmen, Inhalte und Ansprechpartner*innen der Agentur für Arbeit, des Jobcenters und des Jugendamtes bekannt.
- Ein/e Vertreter/in des Schulamtes arbeitet im Arbeitskreis aktiv mit.
- Berufsorientierende Angebote in Schulen werden mit den Partnern abgestimmt und sind vorausschauend zu planen.

V. Hospitation

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. muss gewährleistet sein. Das kann z.B. durch Teilnahme an Dienstbesprechungen und durch gegenseitige Hospitation erfolgen.

VI. Datenschutz

Grundlage der Zusammenarbeit ist die Einhaltung der EU Datenschutz - Grundverordnung Artikel 7 (DSGVO) in Verbindung mit §§ 67ff SGB X, SGB III, SGB II, SGB VIII, Schulgesetz des Landes M/V sowie spezialgesetzliche Regelungen.

Die Jugendlichen und Erziehungsberechtigten von Minderjährigen sind bei der gesamten Hilfe- und Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die vorgenannten Vorschriften. Die Jugendlichen und ggf. deren Eltern sind darüber zu informieren, wer mit wem und zu welchem Zweck zusammenarbeitet.

Eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Jugendlichen und ggf. deren Eltern bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist. Dazu verwenden die Kooperationspartner die gemeinsame Erklärung zur Schweigepflichtentbindung.

VII. Allgemeine Grundsätze

Die Vertragspartner legen ihrem Verwaltungshandeln und ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit zu Grunde. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

In der Regel einmal jährlich werden durch die Vertragspartner die Aktualität und der Anpassungsbedarf dieser Vereinbarung geprüft und abgestimmt.

VIII. Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht ein halbes Jahr vor Ablauf von einem der Partner gekündigt wird.

Güstrow, den 01.07.15



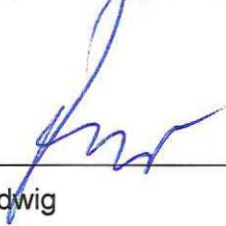
Sebastian Constien
Landrat
Landkreis Rostock

Güstrow, den 01.07.2015



Anke Diettrich
Vorsitzende der Geschäftsführung
Agentur für Arbeit Rostock

Güstrow, den 01.07.15



Dirk Ludwig
Geschäftsführer
Jobcenter Landkreis Rostock

Güstrow, den 1.7.2015



Silke Schrader
Leiterin
Staatliches Schulamt Rostock